

Vorlage der Staatsregierung.**Buſchrift**

des

**Staatssekretärs für Finanzen**

vom

9. Jänner 1920, B. 2489, an die Nationalversammlung der Republik  
Österreich.**Staatsamt für Finanzen.**

Wien, am 9. Jänner 1920.

2489.

**An die Nationalversammlung der Republik Österreich.**

Bericht zu § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.

Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (Anlage I), wurde die Staatsregierung ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrag von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen. Nach § 2 dieses Gesetzes sind die erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die in der Anlage II abgedruckte Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, erlassen und am 23. Dezember 1919 verlautbart worden. Durch diese Vollzugsanweisung wurde der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten und die Österreichisch-ungarische Bank sohin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutär mäßige Tätigkeit in der Republik Österreich bis auf weiteres fortzuführen.

Die Begründung dieser Verfügungen wurde der Öffentlichkeit durch ein Communiqué bekanntgegeben, welches in der Anlage III wiedergegeben ist.

## 621 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Durch die Vollzugsanweisung ist den unmittelbar dringendsten Bedürfnissen abgeholfen, selbstverständlich aber die Angelegenheit nicht bereinigt; vielmehr muß getrachtet werden, die Bankstatuten sowie die mit der Österreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheit der Bank abgeschlossenen Übereinkommen den veränderten Umständen anzupassen. Zu diesem Zwecke werden Verhandlungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank und mit Vertretern der beteiligten Staaten geführt werden, die demnächst aufgenommen werden sollen. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen wird der Nationalversammlung Bericht erstattet werden.

Schließlich wird beigefügt, daß der Gouverneur der Österreichisch-ungarischen Bank anlässlich seiner Ernennung der österreichischen und der ungarischen Staatsverwaltung gegenüber gleichlautende Erklärungen abgegeben hat, in welchen er — unter der Voraussetzung, daß beide Regierungen mit Ansprüchen an die Bank nur dann herantreten werden, wenn andere legitime Wege der Geldbeschaffung sich als ungangbar erweisen — eine paritätische Behandlung und gleichmäßige Berücksichtigung beider Staaten hinsichtlich der Kreditgewährung und der Beistellung von Zahlungsmitteln zusichert. Diese Erklärungen sind von der österreichischen und der ungarischen Regierung zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Es wird die Bitte gestellt, die Nationalversammlung wolle den vorliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

Der Staatssekretär:

Reisch m. p.

Ad 3. 2489.

**Anlage I.****Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**§ 1.**

Die Staatsregierung wird im Hinblicke auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — mittels Vollzugsanweisung zu treffen.

**§ 2.**

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und getroffenen Vereinbarungen sind der Nationalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Seitz m. p.  
Renner m. p.

Fink m. p.	Reischl m. p.
Deutsch m. p.	Paul m. p.
Eldersch m. p.	Zerdik m. p.
Hamisch m. p.	Mayr m. p.
Ramek m. p.	Stöckler m. p.
Loewenfeld-Ruß m. p.	Ellenbogen m. p.



## 621 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Ad 3. 2489.

Anlage II.**Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 575, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.**

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens werden — unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten — folgende Verfügungen für das Gebiet der Republik Österreich getroffen:

## § 1.

(1) Der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand wird für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfügung aufrechterhalten.

(2) Die Österreichisch-ungarische Bank wird sohin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen.

(3) Die mit den Gesetzen vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, beziehungsweise vom 27. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 513, erlassenen, auf das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank und die damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen, dann die Bankstatuten und die mit der Österreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen sowie die während des Krieges getroffenen, die Statuten teilweise suspendierenden oder abändernden Ausnahmsverfügungen — soweit sie noch in Kraft stehen — sind auch weiterhin statutenmäßig in Anwendung zu bringen. Demnach werden die auf den Fall des Erlöschens des Privilegiums bezüglichen Bestimmungen — insoweit nicht in Ausführung des Staatsvertrages von St. Germain eine andere Regelung Platz greift — für die Republik Österreich erst wirksam, wenn die der Österreichisch-ungarischen Bank erteilte Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit infolge anderweitiger gesetzlicher Verfügung erlischt.

## § 2.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihre interne Verrechnung so einzurichten, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten werden. Neue Geschäfte hat die Bank in Österreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten auszuführen.

## § 3.

Eine den veränderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Österreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten.

## § 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Seitz m. p.  
Renner m. p.

Fink m. p.  
Deutsch m. p.  
Eldersch m. p.  
Hamisch m. p.  
Ramek m. p.  
Loewenfeld-Ruhs m. p.

Reisch m. p.  
Paul m. p.  
Beerdik m. p.  
Mayr m. p.  
Stöckler m. p.  
Ellenbogen m. p.

## 621 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Ad 3. 2489.

## Anlage III.

Begründung der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl.  
Nr. 575.

(Enthalten in der Wiener Zeitung vom 23. Dezember 1919, Seite 12.)

(Die Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.) Im heutigen Staatsgesetzblatte sowie im Amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ vom 23. d. M. wird das Gesetz über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vollzugsanweisung der Staatsregierung verlautbart. Durch die Vollzugsanweisung wird der derzeit auf dem Gebiete des Notenbankwesens bestehende Zustand für den Bereich der Republik Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus bis zum Inslebentreten einer neuen Notenbank oder bis zur anderweitigen gesetzlichen Verfüzung aufrechterhalten und die Österreichisch-ungarische Bank sohin ermächtigt und verpflichtet, ihre statutennäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen. Diese Art der Regelung des Gegenstandes ist das Ergebnis einer Zwangslage. Für die Errichtung einer neuen Notenbank sind bisher weder die sachlichen Voraussetzungen noch die erforderlichen ausländischen Kredite gegeben. Es konnten daher derzeit nur provisorische Maßnahmen getroffen werden, welche der Volks- und Staatswirtschaft den Rückhalt an einer Notenbank zu wahren bestimmt sind. Es wäre gewiß erwünscht gewesen, diese Zwecke auf dem normalen Wege von Vereinbarungen mit der Bankgesellschaft zu erreichen und dabei zunächst auch ein Einverständnis mit allem auf dem Gebiete der früheren Monarchie entstandenen Nationalstaaten herbeizuführen. Die Umstände haben dies jedoch nicht zugelassen. Durch das späte Zustandekommen des Staatsvertrages von St. Germain, der bis heute noch nicht in Kraft getreten ist, und durch die Unklarheit der erst noch einer Interpretation, beziehungsweise Revision bedürftigen Bestimmungen, welche die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank betreffen, sind die Vorarbeiten für die erforderliche Regelung erschwert worden. Ferner ist durch das unerwartete Ableben des mit den Funktionen des Bankgouverneurs betrauten Vizegouverneurs der Österreichisch-ungarischen Bank Dr. Wimmer und durch den mit der Neubesetzung der Gouverneurstelle verbundenen, infolge der Notwendigkeit einer Fühlungnahme mit den Regierungen der beteiligten Nationalstaaten und des Einvernehmens mit der ungarischen Regierung unvermeidlichen Zeitverlust eine solche Abkürzung des für Verhandlungen verfügbaren Zeitraumes eingetreten, daß keine Aussicht mehr bestand, über die vielen beim Ablaufe der Privilegiumsperiode zu ordnenden Angelegenheiten, welche durch die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse wesentlich kompliziert worden sind, rechtzeitig ein Abkommen zustande zu bringen, da ja das Her vorkommen von Meinungsverschiedenheiten und Interessengegenäthen mit Sicherheit zu gewärtigen war und deren Austragung auch beim besten Willen mehr Zeit erforderte, als noch zu Gebote stand. Bei der vorläufig vorgenommenen einseitigen Regelung wurde aber alles vermieden, worin von der Österreichisch-ungarischen Bank oder von anderen an der Ordnung des Gegenstandes interessierten Faktoren eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickt werden könnte; insbesondere wurden die Bestimmungen nur unbeschadet der aus dem Staatsvertrage von St. Germain sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten getroffen. Eine den geänderten Umständen entsprechende Abänderung der Bankstatuten sowie der mit der Österreichisch-ungarischen Bank oder in Angelegenheiten der Bank abgeschlossenen Übereinkommen bleibt gemäß Punkt 3 der Vollzugsanweisung besonderen Verfügungen und Vereinbarungen vorbehalten. Die Verhandlungen hierüber sollen demnächst aufgenommen werden. In Ungarn werden gleichzeitig analoge Anordnungen getroffen, wie sie für die Republik Österreich verlautbart

wurden. Der gleichartige Vorgang beruht auf einem vorgängigen Einverständnisse der Regierungen, bedeutet aber keine gegenseitige Bindung. In den auf dem Boden des alten Österreich entstandenen Nationalstaaten ist die Betätigung der Österreichisch-ungarischen Bank schon im Laufe des Jahres 1919 durch einseitige Verfügungen der betreffenden Regierungen in weitgehendem Maße beschränkt worden. In der Tschecho-Slowakei und in Polen wurden die Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank in aller Form in fremde Verwaltung übernommen und dieser Art vorzeitige Zwangsliquidierungen eingeleitet. Im südslawischen Staat ist der Bankleitung zwar noch eine beschränkte Einflussnahme auf die dort gelegenen Filialen geblieben, anderseits sind aber staatliche Zwangsmassnahmen verschiedener Art ergriffen worden, so daß die Rechtslage in diesem Gebiete noch ungelärt erscheint. Eine freie Betätigung ihrer Privilegialrechte war der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr in der Republik Österreich und im ungarischen Staate geblieben. Diesem Sachverhalt entspricht es, wenn jetzt anlässlich des Ablaufes der Privilegiumsperiode die österreichische und die ungarische Regierung auch ihrerseits die Notenbankverhältnisse autonom ordnen. Die getroffene Regelung soll bis zur Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain oder einer anderweitigen gesetzlichen Regelung Geltung haben; sie bietet die volle Gewähr dafür, daß jede Unterbrechung in der Befriedigung legitimer Ansprüche an die Notenbank vermieden wird.

---